



Nachrichten



für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 83.

25. Oktober

1845.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Ortsversteher werden von nachstehendem Ministerial-Erlaß zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt. Calw, 22. Okt. 1845.

K. Oberamt. Gmelin.

Die durch das Regierungsblatt verkündigte K. Verordnung vom 15. d. M., in Betreff des Verbots der Ausfuhr der Kartoffeln über die Zollvereinsgrenze, wurde zunächst durch ein am 4. d. M. im Großherzogthum Baden verkündigtes provisorisches Gesetz veranlaßt, welches die Ausfuhr der Kartoffeln über die Zollvereinsgrenze und den Verkauf derselben in einem den Hausbedarf des Erwerbers offenbar überschreitenden Maße verbietet. Die Ausschließung des Zollvereinsauslandes und insbesondere der Schweiz von dem Kartoffelankauf in Baden mußte, wenn Württemberg nicht eine ähnliche Maßregel ergriff, die Kartoffelausfuhr aus seinem Gebiet in jenes Ausland in einem Maße steigern, welches, zusammengenommen mit der Mittelmäßigkeit des dießjährigen Ertrags der Getreideernte und den Verheerungen, welche die Kartoffelpeste auch in mehreren Bezirken unseres Vaterlandes anrichtet, sehr ernsthafte Folgen besorgen ließ.

Bei dem freien Verkehr mit den übrigen Vereinsstaaten, welchen die K. Verordnung, wie das provisorische badische Gesetz, vorbehält, ist nun allerdings der Zweck der Maßregel, den Kartoffelnabzug nach dem Vereinsauslande zu hemmen, manigfachen Vereitlungen ausgesetzt,

und die Erwägung der unvollkommenen Wirkung, welche in dieser Hinsicht durch die Sperrung der Landesgrenze, so weit sie mit der Vereinszollgrenze zusammentrifft, zu erreichen steht, ist der Gesichtspunkt, unter welchem die beiden weiteren Bestimmungen der Verordnung in Betreff

- 1) der Ausstellung von Ursprungs-scheinen für auszuführende Kartoffeln (§ 2) und
- 2) des Aufkaufs von Kartoffeln (§ 3-5),

die erste ganz, die zweite vorzugsweise, aufzufassen sind.

Da die von Baden auf der seinem Gebiet angehörigen Zollvereinsgrenze längs des Rheins und Bodensees, von Preußen auf der preussischen, und gleichzeitigen Vereinszollgrenze von Saarbrück bis Rheine angelegte Sperre zunächst nur gegen die Ausfuhr des eigenen Kartoffelerzeugnisses dieser Staaten gerichtet ist, so würde die Ausfuhr von Kartoffeln, deren Ursprung aus einem andern Land als beziehungsweise Baden und Preußen nachgewiesen wäre, an den besagten Zollgränzlinien auf kein Hinderniß stoßen. Deshalb ist es den diesseitigen Behörden verboten, für Kartoffeln, welche die diesseitige Landesgrenze auf irgend einem Punkte (nicht bloß über den Bodensee) überschreiten sollen, ein Ursprungszeugniß auszustellen, welches dazu dienen könnte, die der Absicht der Verordnung zuwiderlaufende Ausfuhr derselben über die Vereinszollgrenze zu fördern.

Darf man nun aber erwarten, daß längs der oben bezeichneten Stre-

cken der Vereinszollgrenze die Ausfuhr württembergischer Kartoffeln unterbleiben werde, wenn der Versuch nur nicht durch Ursprungszeugnisse unterstützt wird, so ist dieses auf andern Punkten dieser Grenze, wo die Landesregierungen überall noch keine Maßregeln gegen die Kartoffelausfuhr ergriffen haben, und namentlich an der bayerischen Grenze gegen das Vereinsausland zur Zeit nicht der Fall, und hier ist es nur hauptsächlich das Verbot des Kartoffelaufkaufs über den eigenen Bedarf des Erwerbers, durch welches der Benützung des Offenstehens jener Zollgränzstrecken zu einer der Absicht der Verordnung widerstrebenden Ausfuhr entgegengewirkt werden soll.

Es wurde nicht verkannt, daß die durchgreifend strenge Handhabung des gedachten Verbots eine Controle des Einlegens der Kartoffeln nach Art der Controle des Weineinlegens der Birthe erfordern würde, eine solche Maßregel aber würde Belästigungen und Kosten mit sich bringen, welche zu dem zu erreichenden Zweck um so mehr außer Verhältniß ständen, als jene Controle selbst wieder einer vielfachen Umgehung ausgesetzt seyn würde. Ein sorgfältiges Aufmerken der Polizeibehörden, ihrer Diener und der bei der Handhabung des Verbotes theilhaftigen Consumenten dürfte ausreichen, um mittheist des Aufkaufsverbots wenigstens eine auffallende Umgehung des Verbots der Ausfuhr nach dem Vereinsausland, so wie eine fühlbare Einwirkung von Spekulationsaufkäufen auf die Preise des Produkts zu verhüten.



Die Polizeibehörden sind durch das Verbot ermächtigt, über Aufkäufe, welche in irgend einer Beziehung den Verdacht der Umgehung des Verbots erwecken, Untersuchungen anzustellen, und die Vollziehung des Aufkaufs einstweilen zu sistiren oder die aufgekauften Gegenstände mit vorläufigem Beschlagnahme zu belegen. Gegenüber von inländischen Aufkäufern kommt es natürlich vorzugsweise auf die Aufmerksamkeit der Behörden ihrer Wohnorte an, die Behörden anderer Orte werden aber wohl thun, von Aufkäufen solcher Ortsfremden, die ihnen zwar noch keinen hinreichenden Grund zur Untersuchung darzubieten scheinen, die jedoch etwas Auffallendes oder Bedenkliches an sich haben, der Heimatobrigkeit des Aufkäufer's Nachricht zu geben.

Von ausländischen Zollvereinsangehörigen, die im Lande Kartoffeln ankaufen, wird, wenn nicht die bekannten Verhältnisse derselben oder die Geringfügigkeit des Aufkaufs jeden Verdacht des Aufkaufs zu andern Zwecken als dem häuslichen Bedarf beseitigen, ein Nachweis darüber, daß der Aufkauf für den so eben bemerkten Bedarf geschehe, zu fordern und in dessen Ermanglung die Vollziehung des Aufkaufs zu hemmen seyn.

Bei der Einrede, daß der Aufkauf schon vor der Verkündung der Verordnung vom 15. d. M. geschehen sei, ist der § 5 der Verordnung gehörig zu beachten, wornach dieser Einrede keine Wirkung beigemessen werden kann, wenn nicht der Aufkauf vor jenem Zeitpunkt schon durch Uebergabe des Kaufobjekts an den Käufer vollzogen war.

Was die in § 4 der Verordnung bemerkten Ausnahmen von dem Aufkaufsverbot betrifft, so ist die gehörige Aufmerksamkeit anzuwenden, daß dieselben nicht durch falsches Vorgeben zur Umgehung des Verbots benützt werden. Der Ausfrag einer obrigkeitlichen Behörde, wohin auch die Lokalleitungen des Wohlthätigkeitsvereins zu rechnen sind, für einen Aufkauf zu Zwecken der öffentlichen Fürsorge muß durch ein Zeugniß dieser Behörde, welches die

aufzukaufende Quantität bezeichnet, bescheinigt werden, und der Ortsvorsteher des Ankaufsorts hat nach vollzogenem Ankauf diesen unter Angabe der aufgekauften Quantität in dem Zeugniß zu bemerken.

Der zu Gunsten des Aufkaufs angelegte Kartoffeln vorgesehene Ausnahme kann nur Statt gegeben werden, wenn der Käufer vor der Vollziehung des Aufkaufs dem Ortsvorsteher Anzeige gemacht und dieser oder sein Stellvertreter hierauf die Uebergabe beaufsichtigt und davon, daß der Kauf auf angesteckte Kartoffeln beschränkt sei, gehörig sich überzeugt hat.

Die vorgeschriebenen Register über dergleichen Aufkäufe haben die Ortsvorsteher sorgfältig zu führen, um nöthigenfalls sichere Auskunft und Zeugnisse aus denselben geben zu können.

Den die Armenanstalten, zu deren Gunsten die verbotswidrig aufgekauften Kartoffeln nach § 6 konfisziert werden, verwaltenden Gemeindebehörden bleibt überlassen, Gebühren für den Anbringer auszusetzen und ihre diesfälligen Beschlüsse öffentlich bekannt zu machen.

Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß das Verbot der Kartoffelausfuhr durch die Ausführung über einen das diesseitige Staatsgebiet nicht berührenden Punkt der Vereinszollgrenze eben sowohl übertreten wird, als durch die Ausführung über die diesseitige Landes- und gleichzeitige Vereinszollgrenze, und daß daher Derjenige, welcher württembergische Kartoffeln durch das Gebiet eines andern Vereinsstaates in das Vereinsausland führen will oder geführt hat, eben sowohl der Hemmung seines Vorhabens und beziehungsweise der Bestrafung wegen Contrabande unterliegt, wie Derjenige, welcher Kartoffeln vom diesseitigen Gebiet unmittelbar ins Vereinsausland führt.

Hieraus folgt zugleich, daß die Bewohner des Vereinsauslandes auch für ihren eigenen häuslichen Bedarf keine Kartoffeln im diesseitigen Gebiet aufkaufen dürfen.

Nach diesen Erläuterungen über

den Sinn und Zweck der Verordnung erwartet das Ministerium, daß sie von den Bezirks- und Ortsstellen diesem Sinn und Zweck gemäß mit Eifer und Nachdruck werde gehandhabt werden, weshalb insbesondere die Bezirksämter den Ortspolizeistellen die erforderliche Weisung und Belehrung zu geben haben.

Stuttgart, 18. Okt. 1845.

Ministerium des Innern.

U n t e r r e i c h e n b a c h
Oberamts Calw.

(Fahrniß- und Liegenschaftsverkauf).
Auf Absterben der Schlosser Kröckchen Eheleute dahier wird am Montag den 3. Nov.

ein Fahrnißverkauf von verschiedener Art in der Schlosser Kröckchen Behausung gegen baare Bezahlung Morgens 8 Uhr stattfinden.

Ferner wird

am 4. Nov.

um die nemliche Stunde verkauft werden

- 1) ein vollständiger Schlosserhandwerkzeug
- 2) ein neues zweistöckiges Wohnhaus mitten im Dorf, mit eingerichteter Schlosserwerkstätte, zwei heizbaren Wohnungen, gewölbtem Keller und Stallungen
- 3) ungefähr 1 1/2 Brl. Wiesen beim Haus
- 4) ungefähr 1 1/2 Brl. Wiesen in der Reichenbäch
- 5) ungefähr 1 1/2 Brl. Baum- u. Grasgarten
- 6) ungefähr 1 Brl. Aker in den obern Aekern genannt auf Neuhauser Markung
- 7) ungefähr 6 1/2 Brl. Bau- und Mähfeld, das Wiesle genannt.
- 8) ungefähr 15 Zentner Heu und Stroh.

Löbliche Schuldheißnamtee werden höflich ersucht, diesen Verkauf bekannt zu machen.

Den 20. Nov. 1845.

Waisengericht.

Aus Anfrag:

Schuldheiß Erhart.

Außeramtliche Gegenstände.

Schömb erg.

Bei mir ist für die Zukunft eine Mehl-niederlage, und können also alle Sorten Mehl zu den billigsten Preisen von mir bezogen werden.

Schuldheiß Delschläger.

W i l d b a d.

(Hausverkauf).

Im Einverständnis meiner Konsorten verkaufe ich aus freier Hand das vormals Schrafftesche Haus hinter der Post; es hat

Barriere eine Back-Einrichtung und einen gewölbten Keller;

im 1. Stock eine geräumige Wirthschafts-stube, Schlaf-zimmer, Kabinet, Küche und Speiskammer;

im 2. Stock 3 heizbare und 3 unheizbare Zimmer nebst Küche;

im 3. Stock 4 unheizbare Zimmer, 2 gegipste Mansardenzimmer und unter dem Dach große Bühnenkammern zu Fruchtböden.

Hinter dem Haus befindet sich eine doppelte Stallung nebst Futtergang, ob demselben ist ein Futterboden; ebenfalls hinte dem Haus sind noch 6 Schweinställe und 1 Geflügelstall.

Das Haus hat eine günstige Lage, steht auf zwei Seiten frei und eignet sich zu jedem Gewerbebetrieb vorzüglich.

Es kann alle Tage eingesehen und mit mir ein Kauf abgeschlossen werden.

Speiswirth Pflugfelder.

C a l w.

Heutigen Samstag Abends 7 Uhr ist bei mir Martins-gang, wozu ich meine Freunde und Gönner höflichst einlade.

Schnauser z. Köhle.

C a l w.

Heute kein Liederkranz.

C a l w.

Nechten Fruchtbranntwein die

Maas um 24 Kr., bei Abnahme von größerer Quantität noch billiger.

Weniger als eine Maas wird nicht abgegeben bei

F. Müller am Markt.

C a l w.

Volksschriftenverein.

Außer den kürzlich in diesem Blatt angezeigten Büchern des Volksschriftenvereins, welche um ihrer Gemeinnützigkeit willen sehr zu empfehlen sind, ist ferner die neu erschienene Schrift bei mir vorräthig:

Abd-El-Kader und der Christenknabe, geb., Preis für Mitglieder des Vereins 20 Kr., sonst 24 Kr.

Buchbinder Dierlamm.

C a l w.

(Empfehlung).

Wasserdichte Stiefel, Schuhe und Galoschen von Gummielastikum lasse ich nicht von auswärtig herkommen, sondern verfertige dieselbe selbst, weshalb ich sie zu den allerbilligsten Preisen abgeben kann. Auch nehme ich Reparaturen aller Art von Gummielastikum an, und kaufe unbrauchbare gegossene GummiGaloschen. Zugleich bemerke ich, daß ich auch die sogenannten Holzstiefel verfertige. Solide und billige Bedienung verspricht

Jakob Ziegler, Schuhmachermeister.

C a l w.

In der Baumwollspinnerei von Armbruster u. Comp. finden noch einige Knaben und Mädchen im Alter von 14 — 16 Jahren Beschäftigung; auch werden noch einige Hasplerinnen angenommen.

Lusttragende wollen sich melden bei

Auffseher Rank.

C a l w.

Ein Vorherdle mit 2 Häsen sucht einzutauschen gegen eines mit 3 Häsen
Chirurg Naschold.

Geld auszuleihen, gegen gesetzliche Sicherheit: 300 fl. Pfleggeld bei Jak. Christof Naschold in Calw.

C a l w.

(Dankagung).

Für die vielen Beweise von Liebe und Freundschaft, die meiner lieben Frau während ihres Krankenlagers zu Theil wurden, so wie für die zahlreiche Begleitung zu ihrer Ruhestätte, sage ich meinen verbindlichen Dank.

Der Gatte:

Christian Herrmann.

C a l w.

(Gefährt feil).

Ich habe eine ganz solide, elegant und sehr dauerhaft gebaute, vierstzige, sowohl zum gewöhnlichen Gebrauch als auch zum Reisen eingerichtete, Chaise zu verkaufen. Solche ist nur wenig gebraucht und beinahe ganz neu zu nennen, und eignet sich hauptsächlich für einen Liebhaber, welcher ein dauerhaftes Gefährt haben will.

Immanuel Herrmann.

Ali Boufrahi.

(Fortsetzung).

Der Raib und sein Gefolge waren beschäftigt, das Feuer überall da zu verbreiten, wo der Wind seine Fortschritte zu beschleunigen versprach; die List gelang nach Wunsch, und Alle erwarteten in banger Furcht, daß der unüberwindliche Ali sich an einem der so wohl überwachten Ausgänge zeigen werde.

Plötzlich sahen sie aus der Mitte des Waldes, drei oder vierhundert Ruthen weit von dem brennenden Theil, eine andere Flamme aufschlagen; sie flackerte, blizte empor, und verbreitete sich wie ein feuriges Meer. Die alten Niesenbäume ran-



gen die Nester und fielen nieder; das Feuer berührte schon den Saum des Waldes, an welchem die Soldaten Wache hielten.

„Wer anders als dieser Dämon hat dieses Mittel des Heils erfinden können, rief der Kaid in Wuth, er hofft, das Feuer werde uns auseinanderreiben und ihm den Weg zur Flucht öffnen.“

Jetzt veränderte der Kaid seinen Plan und stellte die Truppen um den Wald her. Sie hatten die Belagerung am frühen Morgen begonnen, und es war Mittag; das erste Feuer war beinahe bis zum Mittelpunktpunkt gelangt, und das zweite, der furchtbare Vorläufer Alis, bedeckte schon die Ebene mit Rauch und Flammen. Ein kleiner Fußpfad blieb grün, mitten in der allgemeinen Verwüstung. Es war das von Felsen eingefasste Bett eines kleinen Baches, an dessen Ausfluß sich der Kaid mit drei Mann aufstellte.

Plötzlich rief der Kaid: „er kommt, bei Allah! steht fest!“

Unter den Kohlen und Bränden kam wirklich ein Reiter schnell herangeritten; eine Frau mit fliegendem Haar und von Rauch geschwärztem Gewande hielt ihn umschlungen. Ein schwarzes Pferd mit aufgeblasenen Nüstern und schäumendem Maul trug Ali durch Flammen und über Felsen. Der Kaid ließ seinen Ruf ertönen, um die Truppen zu sammeln, und zielte auf den Räuber; in demselben Augenblick traf ihn Alis Kugel ins Herz. Die drei Wachen standen fest, entschlossen, den Tod ihres Anführers zu rächen. Ali aber gab seine Flin-

te an Rahmana, zog den Säbel und stürzte auf sie ein. War es doch, als kenne die schwarze Stute die Gefahr ihres Herrn, denn sie verdoppelte ihre Schnelligkeit. Der erste Angreifende fiel todt nieder, der zweite und dritte desgleichen. Ali entzog sich den Streichen seiner Gegner, während die seinigen alle trafen. Die Truppen rückten heran und sandten ihm ihre Kugeln nach, aber sie trafen ihn nicht.

Ali verfolgte seinen Weg ohne Wunden; als er eine gute Strecke zwischen sich und den Soldaten gelassen hatte, steckte er den Säbel ein, und lud seine Flinte wieder. Ein Reiter, welcher kühner war als die andern, verfolgte ihn noch immer. Ali setzte über eine steile Schlucht, und erwartete ihn hinter einem Felsen. Sein Gegner war nur noch einige Schritte von ihm entfernt und jauchzte vor Freude; er glaubte seiner Beute sicher zu seyn. „Feuer! rief Rahmana, oder wir sind verloren.“

„Er komme!“ erwiderte Ali; er hatte ihn als einen Bockhari-Neger erkannt, welcher seinem todtten Kameraden Rache geschworen hatte.

„Geh zu dem Faustschläger!“ rief Ali, ihm eine tödtliche Kugel nachsendend. „Geschwind, sagte er zu seiner Frau, besteige die Stute, ich will das starke Pferd des Bockhari nehmen, dann fliehen wir schnell, man ist schon dicht hinter uns, der Abend muß uns im Walde Sahel finden.“

Am andern Morgen war der Flüchtling mit seiner Frau im Zelt von Kameelfellen, im Walde Sahel, und die geschlagenen Truppen zogen

mit ihren Todten in Langer ein, um das Unglaubliche zu erzählen.

Ali untersuchte mit scharfen Augen die Sträucher und Umgebungen seiner einstmaligen Wohnung; die Aloe-Fibern, womit er dieselbe umzingelt hatte, waren nicht zerrissen, und die Vorräthe, die er zurückgelassen, seit seinem letzten Besuche nicht berührt worden.“

Jetzt hielt der Erzähler inne, wir befanden uns gerade im Walde Sahel. „Hier, sagte er, hat mehr als ein Reisender die wohlbekannte Stimme: Halt, oder ich schieße! vernommen.“

Wie ich Euch sagte, Ali griff nie die Armen an, doch die reichen Caravannen und geldbeladenen Kaufleute waren alle seine Gläubiger; er enthielt sich alles Blutvergießens, wenn er auf irgend eine Weise es vermeiden konnte. Er lebte sogar mit den Bewohnern der benachbarten Dörfern in gutem Einverständnis, und sie lieferten ihm manchen Lebensbedarf, wogegen er nie verfehlte, sich zu Hochzeiten mit seinen Gaben für die Braut einzufinden, und dem Feste beizuwohnen.

Eines Tages ließ der Scheik Bizoni verkünden, daß sein ältester Sohn Hochzeit habe. Das war eine große Freude für Ali, denn er liebte solche Feste sehr.

(Fortsetzung folgt).

Redakteur: Gustav Rivinius.

Druck und Verlag der Rivinius'schen Buch-

druckerei in Calw.